

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt aufgeführte Einwegkunststoffartikel

(Amtsblatt der Europäischen Union L 428 vom 18. Dezember 2020)

Seite 59, Anhang I Nummer 1 Schriftzug in der Abbildung:



Seite 59, Anhang I Nummer 2 Schriftzug in der Abbildung:



Seite 61, Anhang II Nummer 1 Schriftzug in der Abbildung:



Seite 63, Anhang III Nummer 1 Schriftzug in der Abbildung:



Seite 65, Anhang IV Nummer 1 Schriftzug in der Abbildung:



Seite 65, Anhang IV Nummer 2, Überschrift „Druck“, Schriftzug in der Abbildung:



Seite 65, Anhang IV Nummer 2, Überschrift „Gravur/Prägung“, Schriftzug in der Abbildung:



Seite 65, Anhang IV Nummer 3 Buchstabe a Ziffer i letzter Satz:

Anstatt: „Die Kennzeichnung darf nicht auf der Unterseite des Fußes angebracht werden.“

muss es heißen: „Die Kennzeichnung darf nicht auf der Unterseite des Bechers angebracht werden.“
